Verleihung der Carl-von-Ossietzky-Medaillen 2016 an SOS Méditerranée und Kai Wiedenhöfer in der Heilig-Kreuz-Kirche in Berlin am 4.12.2016

Einführungsrede von Percy MacLean

Rolf Gössner: Nun darf ich Sie auf die Einführungsrede von **Percy MacLean** einstimmen, der über das Thema "Rechte verletzt und Menschenwürde angetastet" referieren und uns dabei erschreckende Einblicke in den "bürokratischen Umgang mit Geflüchteten vor Krieg und Verfolgung" geben wird.

Percy MacLean ist Rechtsanwalt; er war viele Jahre Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht in Berlin; außerdem war er Gründungsdirektor des Deutschen Instituts für Menschenrechte, auch hier in Berlin. Für seine vielfältige Menschenrechtsarbeit in unterschiedlichen Institutionen und Funktionen ist Percy MacLean schon 2004 mit der Carl-von-Ossietzky-Medaille ausgezeichnet worden – genauer: "Für sein aufklärerisches Wirken und seine dem Antidiskriminierungsgebot verpflichtete justizielle Tätigkeit, insbesondere für politisch Verfolgte und Bürgerkriegsflüchtlinge", so die Begründung. "Gerade in Flüchtlingsfragen setzte er mit seinem gesamten Engagement – oft genug gegen starke Widerstände aus Behörden und Politik – deutliche Akzente für einen umfassenden Menschenrechtsschutz". Das wird er nun auch hier und heute tun.

Percy MacLean

Rechte verletzt und Menschenwürde angetastet Vom bürokratischen Umgang mit Geflüchteten vor Krieg und Verfolgung

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Freunde, lassen Sie mich gleich an die Worte meines Vorredners anknüpfen: Wenn wir auf den größeren Zeitraum bis Anfang 2000 zurückblicken, so haben bei dem Versuch, über das Mittelmeer die "Festung Europa" zu erreichen, inzwischen mehr als 30.000 Flüchtlinge vor Krieg und Verfolgung ihr Leben verloren. Ich wiederhole: 30.000. Zum Vergleich: Von 1945 bis 1989 waren an der innerdeutschen Grenze und an anderen Grenzen des Ostblocks zu westlichen und neutralen Staaten nach neuester Forschung insgesamt 1.676 Todesopfer zu beklagen. Die Entscheidung der DDR, dem Interesse an der Verhinderung von Grenzübertritten Vorrang vor dem Schutz des Lebens einzuräumen, wurde damals von Politikern im Westen mit aller Deutlichkeit als schwere Menschenrechtsverletzung angeprangert – wenn es aber um den Schutz der Festung Europa geht, sind genau diese Politiker heute verstummt; denn nunmehr zeichnen sie selbst verantwortlich für den Schutz der EU-Außengrenzen und damit indirekt auch für das Massensterben im Mittelmeer.

Ich möchte meine Einführung wie mein Vorredner in drei Thesen zusammenfassen:

1. Meine erste These:

Schutzbedürftige Flüchtlinge sind keine besseren oder schlechteren Menschen als wir, aber sie sind (ebenso wie wir) Träger von Menschenrechten, Rechtssubjekte, die einen Anspruch auf rechtsstaatliche, würdevolle Behandlung haben. Dazu gehört an vorderster Stelle der Schutz des Lebens, ohne das alle anderen Rechte wertlos sind. Folglich bedarf es sicherer Zugangswege, damit Flüchtende nicht ihr

Leben in Gefahr bringen müssen, um Schutz und Aufnahme zu finden. Das "Massengrab Mittelmeer" ist die **Schande Europas** schlechthin.

Besonders makaber waren und sind die Versuche, Seefahrer wie den heutigen Laudator und Träger der Carl-von-Ossietzky-Medaille Kapitän Stefan Schmidt wegen der Rettung von Menschenleben strafrechtlich zu verfolgen, und zwar unter dem Vorwand der Beihilfe zur illegalen Einreise. Abgesehen davon, dass die Rettung Schiffbrüchiger ohnehin einer gesetzlichen Verpflichtung entspringt, müssen wir generell den rechtlichen Rahmen dafür schaffen, dass die Unterstützung von Schutzsuchenden grundsätzlich straffrei gestellt wird. Während Personen, die DDR-Bürgern zur Flucht geholfen hatten, noch mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet wurden, brachten deutsche Bürokraten und Richter harmlose Fluchthelfer, die lediglich aus humanitären Gründen und allenfalls gegen geringen Aufwendungsersatz handelten, hinter Gitter – sie hatten halt den falschen Flüchtlingen beigestanden. § 96 des Aufenthaltsgesetzes richtet sich gegen "Schleuser"; aber diese Vorschrift sollte nur dann angewandt werden, wenn es sich eindeutig um Beihilfe zum illegalen Grenzübertritt von Menschen handelt, die keinen legitimen Einreisegrund nach der Genfer Flüchtlingskonvention haben. Wer aber einem Flüchtling ohne finanzielle Ausbeutung und ohne Gefährdung seines Lebens dabei hilft, sein Menschenrecht auf Schutz vor Verfolgung geltend zu machen, darf strafrechtlich nicht belangt werden. Dies sollte der Gesetzgeber endlich klarstellen!

Neben dem Recht auf Leben und dem Asylrecht nach der Genfer Flüchtlingskonvention, die entgegen den CSU-Parolen keinerlei Obergrenzen vorsieht, können Flüchtende sich natürlich auf die Freiheit vor willkürlicher Inhaftierung berufen, ferner auf den Schutz von Ehe und Familie, auf innerstaatliche und innereuropäische Freizügigkeit, auf Religionsfreiheit und auf Zugang zum Recht; aber es gelten für sie beispielsweise auch die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte auf Gesundheit, Bildung und Arbeit, um nur die wesentlichsten anzusprechen.

Aber wie sieht das praktisch aus? In welchem Umfang sollen bzw. müssen wir diese Rechte den Flüchtlingen aufgrund ethischer und rechtlicher Verpflichtungen tatsächlich gewähren?

2. Die Antwort ist als meine <u>These 2</u> ganz einfach: Wir sollten unsere schutzsuchenden Gäste schlicht genauso behandeln, wie wir selbst in einer entsprechenden Lage behandelt werden möchten. Dieser Maßstab, der dem kategorischen Imperativ von Immanuel Kant entspricht, ist derart klar und effektiv in der praktischen Anwendung, dass er eigentlich für uns Alle, einschließlich der "besorgten Bürger", eine wirksame Handlungsmaxime bietet oder besser: bieten könnte.

In diesem Zusammenhang sollten wir immer bedenken, dass wir eben auch selbst einmal Flüchtlinge sein könnten. So bleibt es mir unvergesslich, als ich 1981 während der deutschlandweiten Debatten um die Nachrüstung in Neuseeland Urlaub machte

und dort mit Einheimischen ins Gespräch kam über die Folgen eines Atomkrieges auf der Nordhalbkugel: Zu meinem Entsetzen wurde mir klar signalisiert, dass man in diesem Fall aus reinem Selbsterhaltungsinteresse keine Flüchtlinge aus Europa aufnehmen, sondern sie notfalls ins Meer zurücktreiben würde. Möchten wir etwa so behandelt werden? Dürfen wir unsererseits Andere so behandeln?

Im realen Behördenalltag wird leider ständig gegen den von mir zitierten kategorischen Imperativ und gegen das Recht verstoßen. In der Kürze der mir zur Verfügung stehenden Zeit kann ich allerdings nur schlaglichtartig einige Beispiele für den alltäglichen Umgang mit Flüchtlingen in Deutschland nennen, wie er den Menschenrechten widerspricht und die Menschenwürde antastet:

- Flüchtlinge aus Anlass ihres Asylantrages in Haft zu nehmen, ist ein Widerspruch in sich: Durch Inhaftierung von Schutzsuchenden macht sich der Aufnahmestaat zum verlängerten Arm des Verfolgerstaates, setzt also - statt Schutz zu gewähren - selbst die Verfolgung fort. Grundsätzlich hat deshalb zu gelten, dass Flüchtlinge, die um politisches Asyl oder subsidiären Schutz nachsuchen, allein deshalb während des Verfahrens auf keinen Fall ihrer Freiheit beraubt werden dürfen. Australien ist da ein besonders abschreckendes Beispiel: Flüchtlinge werden dort hinter Stracheldrahtverhauen eingesperrt oder nach Papua-Neuguinea bzw. Nauru deportiert bzw. "entsorgt" - gegen finanzielle Leistungen. Ähnliches fordern jetzt Kreise der CDU mit Haft- und Rückführungszentren in Ägypten und Tunesien, die zudem der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte widersprächen, der ein Recht auf Asylantragstellung in der EU festgestellt hat. Die Zustände in den Rückführungslagern auf den griechischen Inseln, wo die Flüchtlinge auf die Abschiebung in die Türkei warten, sind geradezu unerträglich und widersprechen eklatant der Menschenwürde.
- Familiennachzug ist für Flüchtlinge essentiell zum seelischen Überleben. Insofern ist es eine grausame und insbesondere einer christlichen Partei unwürdige Fehlentscheidung, subsidiär Schutzberechtigten (insbesondere Syrern), denen man erst im August 2015 per Gesetz den Nachzug ihrer Angehörigen gestattet hatte, diesen schon wenige Monate später wieder zu versagen. In der Praxis spielen sich da schreckliche Tragödien ab, zumal das Leben der Zurückgebliebenen in ständiger Gefahr schwebt. Wer wie ich regelmäßig eine Mutter in der Sprechstunde hat, die ihren 14-jährigen Sohn nicht nachziehen lassen darf, weiß, wovon ich rede. Im Übrigen erhöht ein familiärer Zusammenhalt die Chancen auf Integration erheblich, während Menschen, die langfristig unter der Trennung von ihren Familien leiden, zwischen den Welten verloren zu gehen drohen.
- Die nur in Deutschland geltende Residenzpflicht für Asylbewerber und Wohnsitzauflagen für Geduldete und Schutzberechtigte sind eine in der EU einzigartige Beschränkung der Freizügigkeit von Flüchtlingen. Der Europäische Ge-

richtshof hat jedoch im März 2016 entschieden, dass eine Wohnsitz-Auflage nur dann gerechtfertigt ist, wenn sie der Integration des Betroffenen dient. Dies dürfte in den wenigsten Fällen zutreffen. Besonders dramatisch ist die Einschränkung der Bewegungsfreiheit für Langzeit-Geduldete wie z.B. Palästinenser, denen über viele Jahre jede Lebensentfaltung untersagt wird.

- Das Recht, ihre eigene **Religion** auszuüben, steht Flüchtlingen wie Deutschen gleichermaßen zu. In der Praxis bestehen jedoch beispielsweise für Anhänger des Islam konkrete Benachteiligungen, die es zu überwinden gilt. So ist es in den meisten Bundesländern Muslimen nicht erlaubt, ihre Toten islamischen Ritualen gemäß zu beerdigen. Ferner darf der Muezzin die Gläubigen nicht zum Freitagsgebet rufen. Muslimischen Gemeinden steht auch das Privileg der Kirchensteuer nicht zu. Und Muslime sind in Rundfunkräten nicht vertreten. In zahlreichen Bundesländern wurde zudem das sog. Kopftuchverbot ohne Rücksicht auf die religiösen Bedürfnisse der muslimischen Frauen und ohne die vom Bundesverfassungsgericht für den Lehrbetrieb vorgegebene Einschränkung, dass eine Gefahr für den Schulfrieden gegeben sein müsse, gesetzlich geregelt.
- Zugang zum Recht: Den meisten Flüchtlingen ist es schon aus finanziellen Gründen unmöglich, einen kompetenten Rechtsanwalt als Vertreter zu gewinnen. Auch die erheblich abgekürzten Klagefristen von einer Woche (bei Ablehnung als "offensichtlich unbegründet") bzw. von zwei Wochen (bei Ablehnungen als "unbegründet") nehmen den Flüchtlingen praktisch oft jede Chance, noch rechtzeitig ausreichende Beratung einzuholen. Kostenlose Rechtsberatung müsste deshalb angeboten werden, um die Menschenrechte überhaupt in einem rechtsstaatlichen Verfahren durchsetzen zu können.
- Recht auf Gesundheit: Eine meiner Mandantinnen, die schwerst traumatisiert ist, wurde im Berliner Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten von einer Mitarbeiterin verbal derart hart angegangen, dass sie zusammenbrach und ins Krankenhaus gebracht werden musste. Im Nachhinein wurde sie dann sogar noch beschuldigt, die Mitarbeiterin an der Stirn berührt zu haben, und erhielt Hausverbot. Dagegen setze ich mich nun mühsam für sie zur Wehr.
- Recht auf Bildung: Ein besonders ärgerliches Beispiel ist der Ausschluss afghanischer Asylbewerber von den Integrationskursen. Dieser widerspricht eindeutig der Gesetzeslage, weil Afghanen eine besonders hohe Anerkennungsquote von über 50 Prozent haben, die aber von unserem Bundesinnenminister offenbar schlichtweg ausgeblendet wird. Derzeit klage ich in sieben derartigen Fällen, damit die Flüchtlinge die Zeit bis zur Entscheidung über ihren Antrag nicht sinnlos vertrödeln, sondern zu ihrer Bildung nutzen können.

- Recht auf Arbeit: Auch gegen unverhältnismäßige Arbeitsverbote musste ich gerichtlich vorgehen und habe stattgebende Entscheidungen erwirkt. Für die meisten Flüchtlinge ist es ein ganz besonderes Anliegen und eine Frage der Menschenwürde, nicht von staatlichen Almosen abhängig zu sein, sondern für ihren Lebensunterhalt eigenverantwortlich sorgen zu können. Stattdessen wurden Beschäftigungsverbote für Flüchtlinge aus angeblich sicheren Herkunftsstaaten im August 2015 noch verschärft, selbst wenn sich die Asylverfahren jahrelang hinziehen. Ein mehr als halbjähriges Arbeitsverbot ist ein durch nichts zu rechtfertigender Menschenrechtsverstoß.

Irrationale Angst – so meine 3. und letzte These – ist für die Behandlung von schutzsuchenden Flüchtlingen immer der schlechteste Ratgeber; sei es die jeder realen Grundlage entbehrende Angst vor Nahrungskonkurrenten oder vor Identitätsverlust – wie sie damals in Neuseeland und heute in Europa von Populisten aller Couleur gepredigt wird, mit schrecklichen Folgen bis hin zu Gewalt- und Mord-Delikten an den besonders schutzbedürftigen Menschen.

Unsere, die Aufgabe der Zivilgesellschaft, ist es, die Losung "Wir schaffen das!" mit Elan und Empathie umzusetzen! Es gilt, Vorurteile und unbegründete Ängste abzubauen, sachlich über die Fluchtursachen und unseren erheblichen Bedarf an Zuwanderung zu informieren (statt mit falschen Horrorzahlen - wie mehrfach unser Bundesinnenminister - die Menschen zusätzlich zu verunsichern), die Flüchtlinge mit offenem Herzen aufzunehmen und in ihrem harten Exil-Leben durch Patenschaften zu begleiten und menschlich zu unterstützen. Die Strategie des angeblich christlichen "Sonnenkönigs" Horst von Bayern, die sogenannten Populisten und Hetzer noch rechts zu überholen und sie damit sogar **indirekt mitregieren zu lassen**, widerspricht unserem demokratischen Konsens und gefährdet unsere auf Freiheitlichkeit und Solidarität beruhende rechtsstaatliche Ordnung. Wenn wir uns aber stattdessen über die rechtlichen und moralischen Grundlagen unseres Gemeinwesens (einschließlich des christlich-abendländischen Wertes der Nächstenliebe) verständigen, haben die rechten Hassprediger keine Chance.

Um mit den Worten des UN-Menschenrechtskommissars Seid al-Hussein zu schließen: "Wir werden uns nicht von den Einschüchterern einschüchtern lassen, nicht von den Verführern verführen lassen, nie wieder, niemals: Denn nicht ihr, sondern wir werden unser kollektives Schicksal bestimmen. Und nicht ihr, sondern wir werden dieses kommende Jahrhundert prägen."